Gemeinde Kisdorf
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kisdorf

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 6, Nr. 7 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kisdorf vom 16.01.2025 erlassen:

§ 1 Änderung der Entschädigungssatzung

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Verordnung.“

(2) § 3 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

(3) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nicht gewählt sind und an denen sie nicht in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

(4) § 4 S. 2 erhält folgende Fassung:
„Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

(5) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

(6) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Fraktionssitzung, die der Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kisdorf, den 05.05.2026

gez.: Birga Kreuzaler
Bürgermeisterin